

## Beschluss zur Akkreditierung

### der Teilstudiengänge

- „Islamische Theologie“ im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
- „Islamische Religionslehre“ im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und den Bachelorstudiengängen für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und an Berufskollegs sowie in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs

### und der Ein-Fach-Studiengänge

- „Islamische Theologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“
- „Islamische Theologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“

### an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

**Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 68. Sitzung vom 28./29.08.2017 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:**

#### Ein-Fach-Studiengänge

1. Die Studiengänge „**Islamische Theologie**“ mit den Abschlüssen „**Bachelor of Arts**“ und „**Master of Arts**“ an der **Westfälischen Wilhelms-Universität Münster** werden unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Die Studiengänge entsprechen grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Beim Masterstudiengang handelt es sich um einen **konsekutiven** Masterstudiengang.
3. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 31.05.2018** anzuzeigen.
4. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von fünf Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2022**.

#### Teilstudiengänge

1. Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass der Teilstudiengang „**Islamische Theologie**“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs sowie die Teilstudiengänge „**Islamische Religionslehre**“ im Rahmen der lehrerbildenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der **Westfälischen Wilhelms-Universität Münster** die in den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) genannten Qualitätsanforderungen grundsätzlich

erfüllen und die im Verfahren festgestellten Mängel voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind.

2. Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass die unter 1. angeführten Teilstudiengänge die Voraussetzungen erfüllen, um in den jeweiligen kombinatorischen Studiengängen gewählt zu werden. Die Kombinierbarkeit der Teilstudiengänge wird von der Hochschule in ihren Ordnungen geregelt.
3. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens bis zum **31.05.2018** anzuzeigen.

#### **Auflagen:**

##### Für alle Ein-Fach-Studiengänge und Teilstudiengänge

1. Die Modulstruktur muss unter folgenden Aspekten überarbeitet werden:
  - a) Der Anteil an Präsenzstunden muss zu Gunsten des Selbststudiums reduziert werden.
  - b) Kleine Module müssen zu größeren Einheiten gebündelt werden. Alle Module müssen i. d. R. mindestens 5 LP umfassen. Dabei ist pro Modul i. d. R. nur eine Prüfung vorzusehen. Ausnahmen müssen plausibel begründet werden.
  - c) Module müssen i. d. R. in maximal zwei Semestern abschließbar sein.
2. In den Modulbeschreibungen für die Sprachausbildung in Arabisch müssen die Kompetenzen realistisch formuliert werden. Zudem müssen die Tutorien beim Ansatz des Workloads (z. B. im Rahmen des Selbststudiums) berücksichtigt werden.
3. Die aktuellen Prüfungsordnungen müssen veröffentlicht werden.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Die Auflagen wurden fristgerecht erfüllt.  
Die Akkreditierungskommission bestätigt dies mit Beschluss vom 03./04.12.2018.

Zur Weiterentwicklung der Ein-Fach-Studiengänge und Teilstudiengänge werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Durch die Modulstruktur sollte das theologische Profil der Studienprogramme klarer zum Ausdruck kommen.
2. Das interreligiöse und interkulturelle Profil der Studienprogramme sollte gestärkt werden. In diesem Zusammenhang sollte die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Lehre ausgebaut werden.
3. In den Modulbeschreibungen sollte die Fachterminologie entsprechend den Hinweisen im Gutachten überarbeitet werden.
4. Im Masterstudium sollte die Möglichkeit einer philologischen Vertiefung eröffnet werden.
5. Die Vertiefungsmöglichkeiten im Bachelorstudium sollten auf die Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung im Masterstudium abgestimmt werden.
6. In den lehrerbildenden Studienprogrammen sollte die Behandlung von inklusionsorientierten Fragestellungen im Modulhandbuch deutlicher ausgewiesen werden.
7. Die Auseinandersetzung mit dem Übergang auf den Arbeitsmarkt sollte verstärkt werden.
8. Die Sensibilität für Genderfragen und Gleichstellungsinstrumentarien sollte gefördert werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

# Gutachten zur Akkreditierung

## der Teilstudiengänge

- „Islamische Theologie“ im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
- „Islamische Religionslehre“ im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und den Bachelorstudiengängen für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und an Berufskollegs sowie in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs

## und der Ein-Fach-Studiengänge

- „Islamische Theologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“
- „Islamische Theologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“

## an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Begehung am 04./05. Mai 2017

### Gutachtergruppe:

<b>Prof. Dr. Heidrun Eichner</b>	Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Fachbereich Asien-Orient-Wissenschaften
<b>Prof. Dr. Harry Harun Behr</b>	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M., Institut für Pädagogik der Sekundarstufe
<b>Wolf Dieter Ahmed Aries</b>	Islamwissenschaftler, Hannover (Vertreter der Berufspraxis)
<b>Carola Wlodarski-Simsek</b>	Studentin der Friedrich-Schiller-Universität Jena (studentische Gutachterin)

Vertreter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG):

<b>LMR Dr. Fridtjof Filmer</b>	Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW,
<b>MR Johannes Geldmacher</b>	Gruppe 42

Vertreter des konfessionellen Beirats des Zentrums für Islamische Theologie

<b>Kemalettin Oruç</b>	DİTİB Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.
------------------------	---

Koordination:

Dr. Simone Kroschel	Geschäftsstelle von AQAS e.V., Köln
---------------------	-------------------------------------

## **I. Präambel**

---

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

## **II. Ablauf des Verfahrens**

---

Die Universität Münster beantragt die Akkreditierung der Teilstudiengänge

- „Islamische Theologie“ im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und
- „Islamische Religionslehre“ im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und den Bachelorstudiengängen für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und an Berufskollegs sowie in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs

und der Ein-Fach-Studiengänge

- „Islamische Theologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ und
- „Islamische Theologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“.

Es handelt sich jeweils um eine Erstakkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 21./22.05.2012 (fachwissenschaftliche Bachelorprogramme) bzw. 01./02.12.2014 (lehrerbildende Studienprogramme) bzw. 23./24.02.2015 (fachwissenschaftlicher Masterstudiengang) durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 04./05.05.2017 fand die Begehung am Hochschulstandort Münster durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden. Die bewertenden Ausführungen im Gutachten geben die Befunde und Einschätzungen der Fachgutachterinnen und Fachgutachter wieder. Der Vertreter des konfessionellen Beirats und die Vertreter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung haben im Verfahren die Akkreditierungsfähigkeit der Studienprogramme aus der jeweiligen Perspektive überprüft und sehen diese als gegeben an.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

## **III. Bewertung der Studienprogramme**

---

### **1. Allgemeine Informationen**

#### **1.1 Zur Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

An der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) studierten zum Zeitpunkt der Antragstellung rund 44.000 Studierende. Das Lehrangebot der insgesamt 15 Fachbereiche umfasst mehr als 140 Studienfächer aus den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, der Medizin und den Naturwissenschaften. Die zu akkreditierenden Studiengänge sind am Fachbereich 09 Philologie

angesiedelt, und dort am Zentrum für Islamische Theologie (ZIT), das wiederum dem Centrum für Religionsbezogene Studien (CRS) angehört.

Die WWU sieht Gender Equality im Sinne einer gleichwertigen, systematischen Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensrealitäten von Männern und Frauen in Forschung, Studium und Karriere nach Darstellung im Antrag als strategisch wichtiges Ziel. In Bezug auf ihre Gleichstellungspolitik unterscheidet sie zwischen Gender Mainstreaming auf Organisationsebene und klassischer Gleichstellungspolitik zur Herstellung von Chancengleichheit auf personeller Ebene. Um für Chancengleichheit frühzeitig zu sensibilisieren, soll die Genderperspektive im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes durchgängig in alle Strukturen und Prozesse der Universität integriert werden. Ziele, Maßnahmen und Strategien der WWU im Bereich Gleichstellung sind im universitätseigenen Genderkonzept verankert. Die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern soll entlang definierter Kriterien und Ziele auf allen Entscheidungsebenen und in allen Statusgruppen Berücksichtigung finden.

## **1.2 Zur Lehrerbildung an der Universität Münster**

Die WWU, die im Bereich der Lehrerbildung mit der Fachhochschule Münster und der Kunstakademie Münster kooperiert, hat einen Anteil an Lehramtsstudierenden von über 20 %. Angeboten werden Studiengänge für die Lehrämter Grundschule, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule, Gymnasium und Gesamtschule und Berufskolleg. Angestrebt wird eine professionsorientierte, qualitativ hochwertige Lehrerbildung. Die bildungswissenschaftlichen Teile der Lehrerbildung an der Universität Münster werden durch die Disziplinen Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Philosophie abgedeckt. An der Fachhochschule Münster koordiniert das „Institut für Berufliche Lehrerbildung“ (IBL) die Lehramtsstudiengänge für das Lehramt an Berufskollegs.

Die Absolvent/inn/en der Lehramtsstudiengänge sollen berufliche Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit zur Planung, Durchführung und Evaluation von Entwicklungs-, Bildungs- und Vermittlungsprozessen erlangen. Neben fachwissenschaftlichen und fachlich unterrichtsbezogenen Kompetenzen gehören hierzu auch überfachliche und persönliche Kompetenzen. Für die Vorbereitung zukünftiger Lehrkräfte auf den Umgang mit kultureller Heterogenität ist ein Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (DaZ) für alle Lehrämter verpflichtend vorgesehen.

In das Lehramtsstudium sind drei Praxisphasen (Orientierungs- und Eignungspraktikum, Berufsfeldpraktikum, Praxissemester) integriert. Das Orientierungs- und Eignungspraktikum wird durch die Bildungswissenschaften begleitet. Das Berufsfeldpraktikum wird von den Bildungswissenschaften und den Fachdidaktiken begleitet. Das Praxissemester wird sowohl von den Bildungswissenschaften als auch von den Fachdidaktiken begleitet. Idealtypisch ist das Praxissemester im zweiten Semester des Masterstudiums vorgesehen, wobei es für die Studierenden im Master of Education-Studiengang für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen auf Grund der Zuteilung zu Schulen auch im dritten Semester angeboten werden muss. Die Vorbereitung auf das Praxissemester wird im ersten Semester des Masterstudiums in den Fächern und den Bildungswissenschaften geleistet.

Zu den einzelnen Lehrämtern:

Gymnasium/Gesamtschule: Pro Unterrichtsfach sind 100 LP vorgesehen, in denen jeweils 15 LP Fachdidaktik integriert sind. Diese sind im Verhältnis 75:25 auf Bachelor- und Masterstudium verteilt. Die 41 LP für die Bildungswissenschaften werden mit 20 LP im Bachelor- und 21 LP im Masterstudium studiert. Die beiden Praxisphasen werden innerhalb des Bachelorstudiums im Rahmen der Bildungswissenschaften dargestellt. Das Praxissemester ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudiums mit einem Umfang von 25 LP. Das Modul DaZ umfasst 6 LP und ist im Masterstudium angesiedelt. Die Bachelorarbeit wird mit 10 LP, die Masterarbeit mit 18 LP kreditiert.

Berufskolleg: Die gesetzlichen Vorgaben für das zum Lehramt an Berufskollegs führende Studium entsprechen weitgehend denjenigen für das zum Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen führende, so dass sich die Studienstruktur gleicht. An Stelle eines Unterrichtsfachs kann jedoch auch eine berufliche Fachrichtung studiert werden. Zu den bildungswissenschaftlichen Bestandteilen gehört hier die Berufspädagogik, die von Fachhochschule und WWU gemeinsam verantwortet wird.

Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule: Die jedem Fach zur Verfügung stehenden 80 LP sind im Verhältnis 64:16 auf Bachelor- und Masterstudium verteilt. In den 80 LP pro Unterrichtsfach sind jeweils 20 LP Fachdidaktik integriert. Die 81 LP für die Bildungswissenschaften sind mit 42 LP im Bachelor- und 39 LP im Masterstudium vorgesehen. Für die Praxisphasen, das Praxissemester, das Modul DaZ sowie für die Abschlussarbeiten gilt das zum Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen bzw. Berufskolleg Ausgeführte.

Grundschule: Es sind jeweils 55 LP für die Lernbereiche Sprachliche Bildung, Mathematische Bildung und den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften oder ein Unterrichtsfach vorgesehen. Die Verteilung auf Bachelor- und Masterstudium erfolgt im Verhältnis 42:13. Das vertiefte Studium eines der oben genannten Lernbereiche oder des Faches im Umfang von 12 LP ist in vollem Umfang dem Masterstudium zugeordnet. Die 64 LP für die Bildungswissenschaften sind mit 44 LP im Bachelor- und 20 LP im Masterstudium vorgesehen. Für die Praxisphasen, das Praxissemester, das Modul DaZ sowie für die Abschlussarbeiten gilt das zum Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen bzw. Berufskolleg Ausgeführte.

Die inhaltliche Verantwortung für die beteiligten Studiengänge liegt bei den zuständigen Fachbereichen. Eine zentrale Steuerung erfolgt an der WWU durch den Beschluss jeweils einer Rahmenprüfungsordnung sowohl für das Bachelor- als auch das Masterstudium für jedes der vier Lehrämter. Eine Koordination der lehramtsausbildenden Studiengänge findet im Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung statt. Einrichtungen wie die Zentrale Studienberatung und die zentralen Prüfungsämter stehen zur Verfügung, zudem das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der WWU und das Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster als lehramtsspezifische Institutionen.

Die grundsätzliche Aufgabe des ZfL besteht in der Koordination fachbereichsübergreifender Aufgaben der Lehrerbildung. Zur Sicherstellung einer breiten Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen wurde innerhalb der Fachhochschule Münster eine Ordnung erlassen, in der ein Fachausschuss Lehrerbildung als zentrales Gremium für alle Fragen der konzeptionellen, rechtlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der lehrerbildenden Studiengänge verankert ist.

Die Studierenden der lehramtsausbildenden Studiengänge an der WWU werden sowohl durch zentrale als auch dezentrale Einrichtungen beraten. Darüber hinaus kommt dem Zentrum für Lehrerbildung eine zentrale Rolle bei der Beratung und Betreuung der Studierenden der lehramtsausbildenden Studiengänge zu. Für die Studierenden gibt es bereits im Vorfeld des Studiums eine sog. Orientierungswoche in der Woche vor Vorlesungsbeginn. Ein Praktikumsbüro ist zentrale Anlaufstelle für Fragen zu außerschulischen Praktika. Beide Hochschulen sind bestrebt, in den häufig gewählten Fächerkombinationen curriculare Pflichtbestandteile der kombinierbaren Fächer möglichst überschneidungsfrei anzubieten.

### **1.3 Zum Zwei-Fach-Bachelorstudiengang**

Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang erlaubt die Kombination von zwei Fächern. Je nach Fachkombination kann ein fachwissenschaftliches Masterstudium oder ein Masterstudium mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen angeschlossen werden. Damit ein lehramtsbezogenes Masterstudium angeschlossen werden kann, müssen zudem die entsprechenden Praxisphasen und bildungswissenschaftlichen Anteile belegt werden (vgl. 1.2). Ansonsten wählen die Studierenden zusätzlich zu ihren beiden Fächern Angebote im Bereich der Allgemeinen Studien. Diese dienen der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in den Bereichen Sprachkompetenz,

wissenschaftstheoretisches Verständnis, Präsentations- und Vermittlungskompetenz, berufsorientierte und interkulturelle Kompetenzen sowie anderer über das Fachstudium hinausgehender Qualifikationen.

Das Studium der beiden Fächer umfasst jeweils 75 LP und das der Allgemeinen Studien 20 LP. Hinzu kommt die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

## **2. Zu den Studiengängen**

### **2.1 Profil und Ziele**

Der Ein-Fach-Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ soll vertiefte Kenntnisse der islamischen Religion vermitteln, wobei die sunnitische Glaubensrichtung die grundsätzliche Basis für die Lehre darstellt. Die Studierenden sollen Geschichte und Phänomenologie der islamischen Theologie in den Gebieten Koran, Hadith und Prophetenbiographie, islamische Normenlehre und Geschichte, islamische Mystik, Philosophie und Ethik verstehen. Sie sollen lernen, dieses Wissen kontextbezogen anzuwenden, um die Erforschung der Religion des Islam mit der Lebenswirklichkeit zu verknüpfen. Bestandteil des Studiums ist das Erlernen der arabischen Sprache und einer weiteren islamischen Kultursprache. Die Absolvent/inn/en des Studiengangs sollen in der Lage sein, sowohl klassische als auch zeitgenössische islamische Diskurse zu erschließen und zu reflektieren. Damit sollen sie Brücken zwischen Gesellschaft und Moscheegemeinden sowie anderen Wissensgebieten schlagen und den Bedarf der öffentlichen und politischen Entscheidungsträger an qualifizierten Informationen decken.

Der Teilstudiengang „Islamische Theologie“ im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, Kompetenzen aus dem Fach „Islamische Theologie“ mit solchen aus einem anderen Wissensgebiet zu kombinieren. Dabei steht eine Bandbreite von 37 Fächern zur Verfügung, mit denen eine Kombination erfolgen kann. Das Zwei-Fach-Studium soll für Berufsfelder zum Beispiel in der politischen Arbeit, der Migrationsarbeit und des internationalen Kulturaustauschs qualifizieren. Dabei entspricht der Anwendungsbezug der islamischen Theologie den Neigungen der Studierenden, was auch Nischenbereiche eröffnen kann. Zudem soll durch das Zwei-Fach-Studium die Implementierung nicht-theologischer Fragestellungen in die Islamforschung gefördert werden. Dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dient insbesondere der Bereich der Allgemeinen Studien.

Der Masterstudiengang „Islamische Theologie“ soll eine ausdifferenzierte Weiterbildung im Rahmen eines islamtheologischen Studiums leisten. Er baut auf dem gleichnamigen Bachelorstudiengang auf und beinhaltet neben einer vertiefenden textzentrierten Auseinandersetzung mit Koran und Hadith eine genauere Auseinandersetzung mit Fragen aus den Bereichen Koranexegese, Kalam und Philosophie, der islamischen Normenlehre und ihrer Methodologie sowie der islamischen Mystik. Weiterhin wird ein Modul zu zeitgenössischen schiitischen Diskursen angeboten. Zudem ist vorgesehen, dass die Studierenden einen der Schwerpunkte „Maqasid“, „Koran und muslimische Historiographie“ oder „islamtheologischer Diskurs“ wählen. Über die Vertiefung theologischer Kenntnisse und interreligiöser Kompetenzen hinaus sollen die Kenntnisse des Arabischen vertieft und Schlüsselqualifikationen erworben werden.

Die Teilstudiengänge „Islamische Religionslehre“ werden in den lehrerbildenden Bachelorstudiengängen für die Schulformen Grundschule, Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschule, Gymnasium und Gesamtschule und Berufskolleg angeboten. Sie werden verstanden als Grundausbildung für angehende Religionslehrer/innen für den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht und sollen eine Basis für eine reflektierte Auseinandersetzung mit der islamischen Lehre und deren Didaktik und mit Prozessen der religiösen Erziehung vermitteln. Grundlage ist auch hier die sunnitische Glaubensrichtung. Die Studierenden sollen mit den zentralen Positionen, Begriffen und Methoden der islamischen Theologie sowie der Religionspädagogik und Fachdidaktik vertraut

gemacht werden und einen Überblick über die Kerndisziplinen der islamischen Theologie sowie über die Hauptlehrfelder in der Religionspädagogik und Fachdidaktik erhalten. Bestandteil des Studiums ist das Erlernen der arabischen Sprache. Durch die Kombination der Teilgebiete des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, den Lebensbezug der Theologie für den deutschen Kontext herzustellen. Die theologischen Inhalte sind nach Darstellung im Antrag ebenso wie die Fachdidaktik auf die verschiedenen Lehrämter und ihre Anforderungen zugeschnitten.

Die Teilstudiengänge „Islamische Religionslehre“ werden in den lehrerbildenden Masterstudiengängen für die oben genannten Schulformen fortgeführt. Schwerpunkte liegen im theologischen Bereich, im interreligiösen Bereich und auf dem Feld der Praxisorientierung. Im theologischen Schwerpunkt findet eine Vertiefung der Teildisziplinen statt, im interkulturellen Schwerpunkt sollen die interkulturellen und interreligiösen Kompetenzen der Studierenden gestärkt und inklusionsrelevante Fragestellungen bearbeitet werden. Praxisorientierung wird vor allem durch das Praxissemester hergestellt. Auch im Masterstudium sind die theologischen, religionspädagogischen und fachdidaktischen Anteile nach Darstellung im Antrag auf die jeweiligen Lehrämter hin ausgerichtet.

Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement werden an der WWU Münster nach Darstellung im Antrag als Prozess gesehen, der sich über das gesamte Studium erstreckt. In den zu akkreditierenden Studiengängen sind Aspekte wie Interkulturalität, soziale Verantwortung, ethische Sensibilität, Toleranz, Demokratie oder Menschenrechte als Querschnittsthemen in den Curricula vorgesehen.

Das ZIT unterhält verschiedene Kooperationen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Ausland, die für Auslandsaufenthalte von Studierenden genutzt werden können.

Das Bachelorstudium erfordert sowohl in den Programmen „Islamische Theologie“ als auch in den Programmen „Islamische Religionslehre“ eine Hochschulzugangsberechtigung. Für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ wird ein einschlägiger erster Abschluss vorausgesetzt, wobei die Mindestnote 2,7 verlangt wird bzw. der/die Bewerber/in zu den 50% besten ihres/seines Jahrgangs gehören muss. Voraussetzung zur Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudium sind die Teilnahme am Selfassessment des ZfL sowie ein einschlägiger Bachelorabschluss.

## **Bewertung**

Der Akkreditierung der hier genannten (Teil-)Studiengänge wird, was das Segment Profil und Ziele angeht, grundsätzlich zugestimmt. Es handelt sich dabei um Studienangebote, die in besonderer Weise in gegenwärtige bildungs- und kulturpolitische Debatten eingebunden sind, und zwar hinsichtlich des Standortprofils der WWU Münster als auch bundesweiter Entwicklungen. Zunächst erfüllen die Angebote die Maßgabe des Deutschen Wissenschaftsrats vom Januar 2010, was die Neuordnung der religionsbezogenen Wissenschaften angesichts der islamischen Theologien und Religionslehrerausbildungen angeht. Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung anvisierten organisatorischen und inhaltlichen Rahmungen sind hervorragend umgesetzt. Die Konzeptionen der (Teil-)Studiengänge berücksichtigen die einschlägigen fachlichen und bereichsübergreifenden Aspekte hinsichtlich der Kultur des fachlichen Selbstverständnisses, der inhaltlichen Struktur und der Kompetenzorientierung. Die Studiengangsziele orientieren sich an den von der WWU definierten Qualifikationszielen, was insbesondere die differenzierte Gewichtung der grundlagenwissenschaftlichen und berufsfeldorientierten Anteile in Bachelor- und Masterstudium und in den Fachanteilen für die schulformspezifischen Lehramtsstudiengänge angeht. Die Studienangebote berücksichtigen die generischen Kompetenzen der Studierenden (Persönlichkeitsentwicklung, Orientierungswissenschaftlichkeit, zivilgesellschaftliches Engagement). Die Zugangsvoraussetzungen sind nachvollziehbar arrangiert.

Mit Blick auf die Optimierung der in Rede stehenden Angebote sind nun die folgenden Hinweise zu beachten. Die Darstellung der Profilm Merkmale klärt das den Disziplinen immanente Verständnis. Was dabei noch weitgehend unberücksichtigt bleibt, ist die Klärung des islamisch-theologischen

Wissenschaftsverständnisses als Gegenstand der Studiengänge selbst. Das wird besonders für das Masterangebot vermisst, muss aber auch auf dem Bachelorniveau von vornherein angelegt sein, und zwar auf den Ebenen der Inhalte und der Kompetenzen. Die Studiengangsbeschreibungen wirken hier etwas technokratisch und verschult. Neologismen wie „islamtheologisch“ oder Abgrenzungen gemäß der „sunnitischen Glaubensrichtung“ gehen von einem weit gehend substantivierenden Verständnis von Religion im Allgemeinen und von muslimischer Konfessionalität im Besonderen aus, was die Heterogenität des Islams als religiöse Lehre, als Ideen- und Kulturgeschichte und als Fokuspunkt menschlicher Religiosität und Lebensstilentscheidungen deutlich unterschreitet. Was hier an Veränderung möglich wäre, wird im weiteren Verlauf dieser Bewertung noch deutlicher veranschaulicht. Vorweg aber wäre an ein differenzierendes Verständnis von islamischer Theologie als einer akademischen Disziplin *in statu nascendi* zu denken. Das sollte sich in der Form in den Studiengangsprofilen und Modulbeschreibungen (Inhalte, Kompetenzen, Querschnittsthemen ...) abbilden, als es den Studierenden Wege der Partizipation und Mitgestaltung des Fachprofils islamischer Theologie eröffnet und die diesbezüglichen diskursiven Kompetenzen stärkt (viele scheinen noch zu sehr auf Präsentation und Rezeption hin angelegt zu sein).

Das berührt eventuell die Einrede Dritter hinsichtlich der Einheit von Bekenntnis und Schrift, etwa in Gestalt von dazu mandatierten Religionsgemeinschaften, denen es womöglich mehr darauf ankommt, dass sich der Islam gemäß des von ihnen vertretenen normativen Paradigmas in den Studiengangsbeschreibungen abbildet. Das scheint hier der maßgebliche Grund für die thematischen Redundanzen und Überfrachtungen zu sein. Das indes kollidiert grundsätzlich mit dem hochschuldidaktischen Konzept des Lernens an der exemplarischen Vertiefung. Die vorgeschlagenen Modifizierungen der Modulstruktur folgen deshalb ungefähr der Idee, aus weniger Inhalt mehr Gehalt herauszuholen. Dazu wäre es sehr wichtig, in den Studiengangsbeschreibungen grundsätzlich zu thematisieren (das heißt: zur Diskussion zu stellen und nicht einfach festzuzurren), was man sich in Münster unter islamischer Theologie vorstellt, wohin sich das Fachprofil in den kommenden Jahren entwickeln soll, worin die besondere Attraktivität für die Studierenden liegt (gemeint sind hier nicht die Arbeitsplatzaussichten, sondern das prinzipienwissenschaftliche Profil in seiner Orientierungsfunktion) und wie dabei gleichzeitig den berechtigten Interessen der Religionsgemeinschaften und den konfessionellen Profilen Rechnung getragen wird. Solch eine thetische Verortung sollte zum Beispiel die grundlegende Verhältnisbestimmung von islamischer Theologie in den folgenden Segmenten so veranschaulichen, dass sich das quer zu den Modulen wie eine dramaturgische Linie wiederfindet. Zu denken wäre an Theologie in der institutionellen Rahmung (die Normativität der religionsgemeinschaftlich tradierten Verständnisse), Theologie in der Rahmung religiöser Gegenwartskulturen, Lebensstile und sozialer Dynamiken (die situative Normativität), Theologie in ihrer kritischen Funktion (die dissidente Normativität) und Theologie im akademischen Diskurs (die wissenschaftliche Normativität). Auch die während der Begehung andiskutierte Unterscheidung von Genese und Exegese des Schrifterbes, Theologie als Diskurs, Philosophie, Normen-, Methoden- und Glaubenslehre kann das leisten **[Monitum 4]**.

Hinsichtlich des Standortes Münster, um das hier anknüpfend an den letztgenannten Punkt einzu beziehen, fügt sich die Islamische Theologie bereits gut in die Zielvereinbarungen ein, die mit Gründung des Centrums für religionsbezogene Studien (CRS) im Jahr 2003 mit Blick auf die interdisziplinäre Ausrichtung der Theologien festgelegt wurden. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, das dort angedachte interreligiöse und interkulturelle Profil der Studienangebote noch deutlicher zu stärken **[Monitum 5]**. Insbesondere sollte in den Beschreibungen der Profile und der Module dieser Aspekt auf der Ebene der Kompetenzen, Bildungsstandards und Inhalte nicht allein einzelnen Modulen zugewiesen werden, sondern deutlicher als Querschnittsanliegen des gesamten Forschungs- und Lehrprofils hervortreten. Insbesondere das interkulturelle Profil wäre dahingehend auszubauen, kulturellen Essenzialisierungen entgegenzuwirken und den Studiengangprofilen eine kulturtheoretisch adäquate Konzeption zu Grunde zu legen, die stärker von Differenzsensibilität als Kompetenz hinsichtlich den unterschiedlichen lebensweltlichen Kodierungen und

Habitualisierungen *innerhalb* des Islams sowie *zwischen* den konfessionellen Systematiken der verschiedenen Religionen ausgeht. Kulturelle Ontologisierungen drohen bereits mit solchen Modulen, die ohnehin schon einen kulturräumlichen, sprachräumlichen, geschichtlichen oder theologisch-komparativen Schwerpunkt aufweisen.

Immerhin sollen die Absolventinnen und Absolventen am Ende dazu befähigt werden, und das bezieht sich hier auf die so bezeichneten generischen Kompetenzen, diesen Diskurs aus den späteren beruflichen Situierungen, aus dem wissenschaftlichen Erkenntnisinteresse und aus der persönlichen Haltung und nicht nur der Meinung heraus aktiv zu gestalten. Das gilt vor allem für die so bezeichnete *employability* in den sozialen und pädagogischen Professionalisierungs- und Handlungsfeldern. Die gegenwärtig eher als prekär einzustufenden Globaldiskurse um den Islam erfordern hier besonders geschulte theologische, überfachliche und rhetorische Kompetenzen, sofern Theologie als *Rede von Gott* aus der Situation der Betroffenheit verstanden werden will. Darüber erteilen die Unterlagen keine Auskunft, und im Zuge der Begehung wurde dieser Aspekt eingehend erörtert. Zu dieser Situation gehört heute mehr denn je die muslimische Einrede in die gesellschaftlichen Leitbilddiskurse. Die hier angezeichneten Profile deuten aber eher auf Religionsgelehrsamkeit im Sinne einer partikularen Dienstleistung von Muslimen an Muslime. Der Bezug zu den Zukunftsfragen der Gesellschaft als gemeinsame Solidargemeinschaft aller kann noch stärker profilbildend formuliert werden. Die gelegentlichen Verweise auf „Zeitgemäßheit“ oder „Kontextualität“ islamischer Theologie deuten darauf hin, dass den Modulbeschreibungen noch eine klarer erkennbare islamisch-theologische und damit wissenschaftliche Erkenntnislehre zu Grunde gelegt werden könnte.

Ähnliches gilt für die Genderbezüge, die dem Modul 17 im Bachelorstudium zugewiesen werden. Das ist vom Ansatz her gut gedacht. Aber gerade hier wären der Aspekt der wissenschaftlichen Interdisziplinarität und die Idee der Querschnittkompetenzen im Sinne von Schlüsselkompetenzen prüfend in den Blick zu nehmen. Hinsichtlich der Themenvorgabe „Geschlechtergerechtigkeit“ tritt nämlich nicht hervor, dass der Religionsbezug, und hier ganz besonders der islamische, inzwischen zum Gegenstand der intersektionalen Forschung um die Zusammenhänge von Genderforschung, kritischer Männlichkeitsforschung, Rassismusforschung, Migrationsforschung, Theologie, Religionsforschung und Erziehungswissenschaft geworden ist. Das lässt sich inzwischen an einschlägigen nationalen und internationalen Tagungen ablesen. In diesem Zusammenhang darf gefordert werden, dass auch theologie-affine Studiengänge deutlicher auf religionswissenschaftliche Expertise, dies vor allem für die Zwecke der pädagogischen und sozialen Arbeit, und auf einen funktional dynamisierten Religionsbegriff im Sinne der Theoriebildung Bezug nehmen. Hier wäre eine grundsätzliche Überarbeitung wünschenswert.

Im Zuge dieser Prüfung könnten dann auch thematische Redundanzen zwischen einzelnen Modulen eliminiert werden. Das ist in dem Zusammenhang wichtig, da die Anzahl an Modulen im Bachelorstudium ebenso wie in den lehrerbildenden Masterstudiengängen zu hoch ist, was sich wie folgt auswirkt: zu kleinteilige Module mit zu geringer thematischer Kontrastschärfe zu artverwandten Modulen, eine zu geringe Veranschlagung von Credits für einzelne Lehrveranstaltungen, damit eine zu hohe Schlagzahl, was die Prüfungen angeht, eine teilweise zu lange Dauer von Modulen und somit kaum Mobilitätsfenster. Hier muss eingegriffen werden, um die Studierbarkeit zu verbessern (Vgl. Kap. 2.2 und 2.3 mit Monitum 1). Dabei wäre auch deutlicher auszuweisen, wie welcher Lehrsymport zwischen der islamischen Theologie und den im CRS benachbarten Theologien oder der Arabistik möglicherweise zu einer Reduktion der Kapazitätsbelastung führen könnte. Insgesamt scheinen die einzelnen Lehrveranstaltungen stark auf Fachprofile gegenwärtig vorhandener Lehrender zugeschnitten zu sein. Das ist aber ein sehr riskanter Weg, da die Frage der Nachhaltigkeitszusage der Universität im konkreten Fall immer mit der Umschichtung von Mitteln und Stellen verbunden sein wird. Die gegenwärtige Unterversorgung der islamischen Theologie auf der professoralen Ebene (vier von sechs Stellen sind noch vakant) auf der einen Seite und das Übergewicht von durch den Mittelbau erteilter Lehre führt möglicherweise auf einen Engpass zu, was die

Versorgungssicherheit der Lehrangebote in ihrer gegenwärtigen Spreizung angeht. Das Votum einiger Studierender, man wolle noch mehr Input, deutet weniger auf eine tatsächliche Unterversorgung und Unterforderung, sondern darauf, dass die hier angebotene Lehr-Lern-Kultur kritisch hinterfragt werden muss. Möglicherweise ist das noch zu sehr auf ein rezeptives Verständnis hin angelegt und weniger auf das selbstorganisierte Studium. Dahingehend wäre noch einmal zu überprüfen, ob die Gewichtung von Kontaktzeit zu Eigenstudium so verändert werden könnte (das gilt im Zuge des Abbaus der materialen Dichte der Module dann auch für die erhöhte Kompetenzorientierung von insgesamt weniger Prüfungen), damit den Studierenden ersichtlich ist, wie hier eigentlich studiert wird. Das sollte auch gleich eingangs in den Profilbeschreibungen deutlich thematisiert werden.

Zudem böte das die Gelegenheit, die Begriffskultur der Modulbeschreibungen zu überarbeiten. Das betrifft problematische Verdinglichungen wie „islamische komparative Theologie“, „islamische Normen- und Methodenlehre“, „islamische Religionspädagogik“ und dergleichen mehr. Hier könnte durch die Stärkung eines auf wissenschaftliche Interdisziplinarität angelegten Gedankens wie etwa in Modul 20 anders gedacht werden: Statt islamische Geschichte lieber Islam und Geschichte, statt islamische Religionspädagogik lieber Islam im Kontext pädagogischer Handlungsfelder (Pädagogik der Lebensalter, Schule, soziale Arbeit, Gemeindearbeit ...), statt schiitische Theologie lieber ein Modul, das generell das Problem von als dissident wahrgenommenen Schulen und Strömungen thematisiert (hier gäbe es eine unerschöpfliche Vielfalt, das hochschuldidaktische Prinzip der Interreligiosität einzulösen ohne es vordergründig in die Ecke des interreligiösen Dialogs zu schieben), und so weiter – dies nur als Beispiele **[Monitum 6]**<sup>1</sup>.

Was das Angebot einer zweiten so genannten Kultursprache des Islam angeht, wäre zu beachten, dass in der Modulbeschreibung deutlich werden muss, ob es dabei um Verkehrs- oder Wissenschaftssprache geht. Zudem wäre es gut, das als fakultativen philologischen Vertiefungszweig etwas auszubauen und auch in den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ mit hochzuziehen **[Monitum 7]**. Das würde einer an sprachlichen und interkulturellen Vorerfahrungen reichen und heterogenen Studierendenschaft mehr Möglichkeiten geben, Studienschwerpunkte zu setzen, bei denen Vorkenntnisse positiv zu Buche schlagen.

## 2.2 Qualität des Curriculums

Das Curriculum des Ein-Fach-Bachelorstudiengangs „Islamische Theologie“ umfasst sechs Semester Regelstudienzeit, entsprechend 180 LP. Es beinhaltet 21 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. In der Sprachausbildung sind drei Module Arabisch vorgesehen und ein Modul, bei dem zwischen Türkisch, Persisch oder einer anderen für den islamischen Raum relevanten Sprache gewählt werden kann. Darüber hinaus werden folgende Module im Pflichtbereich belegt: „Islamische Geschichte und Kultur“, „Koran und Koranexegese“, „Islamische Normenlehre und Glaubenspraxis“, „Systematische islamische Theologie und Mystik“, „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Islam in Deutschland“, „Hadithwissenschaften und Prophetenbiographie“, „Islamische Religionspädagogik“, „Schiitische Theologie“, „Methodologie der islamischen Normenlehre“, „Andere Theologien“, „Hadith und Hadithexegese“, „Islamische Philosophie und Ethik“, „Genderngerechtigkeit im Islam“, „Koranrezitation“ und „Interdisziplinäre Zugänge“. Hinzu kommt die Bachelorarbeit.

---

<sup>1</sup> Der Vertreter des konfessionellen Beirats weist darauf hin, dass der Empfehlung zur Überarbeitung der Fachterminologien nur teilweise zugestimmt werden kann. Er vertritt folgende Sichtweise: Statt ‚islamische komparative Theologie‘ ist ‚komparative Theologie‘, statt ‚islamische Normen- und Methodenlehre‘ sind ‚islamische Normenlehre und Methoden der islamischen Normenlehre‘ angemessener. Die Änderungen der Begriffe ‚Islamische Geschichte‘ oder ‚Islamische Religionspädagogik‘ sind jedoch nicht angemessen. Zu der ‚schiitischen Theologie‘ wäre es wünschenswert, dass die Vertreter der Schule sich selbst zu diesem Punkt äußern würden.

Im Teilstudiengang „Islamische Theologie“ im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang umfasst das Curriculum 75 LP, die sich auf elf Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul verteilen. Neben drei Modulen in Arabisch sind als Pflichtmodule vorgesehen: „Hadith, Sira und islamische Geschichte“, „Grundlagenmodul Islamische Theologie“, „Methodologie der islamischen Normenlehre und Glaubenspraxis“, „Koran, Hadith und interreligiöser Dialog“, „Komparative islamische Theologie“, „Islamische Philosophie und Ethik“, „Koranrezitation“ und „Gendergerechtigkeit im Islam“. Hinzu kommt gegebenenfalls die Bachelorarbeit.

Beim Masterstudiengang „Islamische Theologie“ besteht das Curriculum aus zwölf Modulen, die sich auf sprachliche, theologische und interreligiöse Kompetenzbereiche verteilen. Der vertieften Sprachausbildung dienen drei Module. Die weiteren Pflichtmodule beziehen sich auf theologische Kompetenzen in den Bereichen Koran, Hadith, Kalam und Philosophie und Usul alfiqh. Hinzu kommen die Module „Zeitgenössische schiitische Diskurse“ und „Interreligiöse Kompetenzen“. Zwei Wahlpflichtmodule ermöglichen zum einen eine theologische Spezialisierung und zum anderen die Möglichkeit, beispielsweise ein Praktikum oder einen Sprachkurs im Ausland zu absolvieren. Das zwölfte Modul beinhaltet die Masterarbeit mit Kolloquium.

Die Curricula der Teilstudiengänge „Islamische Religionslehre“ in den lehrebildenden Bachelorstudiengängen sind für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs gleich aufgebaut. Sie beinhalten zwei Sprachmodule in Arabisch sowie die weiteren Pflichtmodule „Hadith, Sira und Islamische Geschichte“, „Grundlagenmodul Islamische Theologie“, „Islamische Religionspädagogik“, „Islamische Normenlehre und Glaubenspraxis“, „Komparative Islamische Theologie“, „Islamische Philosophie und Ethik“, „Interdisziplinäre Zugänge“, „Fachdidaktik“, „Koranrezitation“ und gegebenenfalls die Bachelorarbeit. Zudem ist ein Wahlpflichtmodul vorgesehen.

Beim Teilstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sind die Module „Hadith, Sira und Islamische Geschichte“, „Grundlagenmodul Islamische Theologie“, „Islamische Religionspädagogik“ und „Koran und Hadith“ anders gestaltet als bei den erstgenannten Lehrämtern. Das Modul „Koranrezitation“ fällt weg.

Das Curriculum für das Lehramt an Grundschulen sieht ein Grundlagenmodul in Arabisch vor sowie die Pflichtmodule „Grundlagenmodul Islamische Theologie“, „Islamische Religionspädagogik“, „Koran und Hadith“, „Islamische Geschichte und Prophetenbiographie“, „Fachdidaktik“ und gegebenenfalls die Bachelorarbeit vor. Hinzu kommt ein Wahlpflichtmodul.

Die Curricula der Teilstudiengänge „Islamische Religionslehre“ in den lehrerbildenden Masterstudiengängen beinhalten für alle Lehrämter im ersten Semester ein Modul zu theologischen und ein Modul zu interreligiösen Kompetenzen, im zweiten Semester das Praxissemester, im dritten Semester ein Modul zur theologischen Spezialisierung und im vierten Semester gegebenenfalls die Masterarbeit. Bei den Lehrämtern an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs kommen im dritten Semester ein Modul „Koran- und Sunnadidaktik“ und ein Modul „Sprachkompetenzen“ hinzu, beim Lehramt für Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen nur ein Modul „Koran- und Sunnadidaktik“ und beim Lehramt an Grundschulen ein Modul „Islamische Zugänge zur Grundschulpädagogik“. Wird „Islamische Religionslehre“ beim Lehramt an Grundschulen vertieft studiert, sieht das Curriculum zwei weitere Module in den Bereichen „Sprachkompetenzen“ und „Koran- und Sunnadidaktik“ vor.

Pro Credit wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zu Grunde gelegt. Als Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate/Präsentationen, Hausarbeiten und Klausuren vorgesehen.

### **Bewertung**

Die Curricula sind grundsätzlich geeignet, die von der Hochschule definierten Qualifikationsziele umzusetzen. Die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen ist in den Modulen angelegt. Die vorgesehene Stufung zielt darauf ab, dass die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“

genannten Qualifikationsanforderungen für das Bachelor- und das Masterniveau erfüllt werden. Die Lehr- und Lernformen umfassen vornehmlich Vorlesungen, Seminare und Übungen und sind für die Studienprogramme adäquat.

Allerdings wird, wie oben angesprochen, eine Überarbeitung der Module für notwendig erachtet, da die Curriculumsgestaltung und die Modulstruktur sehr kleinteilig und überfrachtet erscheinen. Die Mitglieder der Gutachtergruppe waren sich (jeweils mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung) einig, dass es wünschenswert ist, hier eine stärkere Übersichtlichkeit zu erzielen – sowohl mit Blick auf die inhaltliche Profilierung des jeweiligen Verlaufs der einzelnen Studiengänge als auch mit Blick auf die Abgrenzung der Studiengänge voneinander (vgl. Kap. 2.1 mit Monitum 4).

Ein Vorschlag hierfür wäre, ca. drei bis sechs formal definierte leicht wiedererkennbare Bereiche zu schaffen, deren inhaltliche Profilierung mit einer oder mehreren dauerhaft eingerichteten Stellen korrelieren (i. d. R. die fachlichen Schwerpunkte der Professuren, sinnvoll sicher auch Lektorat für Spracherwerb Arabisch, evtl. auch ein Bereich „Schnupperstudium“ o. ä., der von den Studierenden frei gestaltet werden kann). Die einzelnen (Teil-)Studiengänge können dann leicht erkennbar voneinander differenziert werden, indem klar wird, dass bestimmte dieser Profilkomponenten stärker oder schwächer ausgeprägt sind bzw. vorhanden oder nicht vorhanden sind (zum Beispiel: Ein-Fach-Bachelorstudiengang vs. Teilstudiengang im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang unterscheidet sich dadurch, dass sämtliche Profilkomponenten des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs in geringerem Umfang geführt werden, oder dadurch, dass eine Profilkomponente komplett ausfällt; die lehrerbildenden Teilstudiengänge im Bachelorstudium unterscheiden sich dadurch von den fachwissenschaftlichen Bachelorprogrammen, dass Fachdidaktik in allen Profilkomponenten zusätzlich vermittelt wird oder in bestimmten Profilkomponenten zugeschaltet wird o. ä. etc.). Diese Orientierung an inhaltlich ausgerichteten klar abgegrenzten Profilkomponenten ist nicht zu verwechseln mit einer systematischen Durchdringung aller Studienbereiche mit Kompetenzen im Querschnitt, wie sie weiter oben (Kap. 2.1) gefordert wird. Darüber hinaus sollte bei der Überarbeitung der Modulstruktur darauf geachtet werden, dass die Vertiefungsmöglichkeiten in den außerschulischen Bachelorprogrammen auf die Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung im Masterstudium abgestimmt werden **[Monitum 8]**.

Mit Rücksicht auf die komplexen Anforderungen an Studiengänge mit „islamtheologischer“ Komponente (zur Begriffskritik vgl. Kap. 2.1) würde es Sinn machen, diese Profilkomponente schematisch mit doppelter Bezugnahme einerseits auf Fachgebiete des traditionellen islamischen Fächerkanons zu definieren, andererseits auf westlich analytische Kategorien mit bewusst grundsätzlich nur unscharfer Korrespondenz. Auf diese Weise könnte den unterschiedlichen externen Erwartungshorizonten Rechnung getragen werden, wobei gleichzeitig die jeweils existierende Personalausstattung flexibel eingebracht werden kann.

Wichtig erscheint es, das Problem der für den „islamtheologischen“ Bereich noch völlig ungeklärten kulturellen Translation transparent anzugehen und unscharfe Harmonisierungen zu vermeiden. Nebeneinanderstellung und eventuelle Korrelation von Begriffen ist keine Gleichsetzung oder gar Übersetzung.

Die Profilierung mit Blick auf interdisziplinäre Einbettung (Theologien, Religionswissenschaft, Orientwissenschaften – Lehrimport, Forschungsverbünde) ist in der Papierform praktisch nicht zu erkennen, obwohl das Gutachtergespräch ergab, dass hier in der Praxis zahlreiche Aktivitäten stattfinden. Eine formalisierte Dokumentation wäre wünschenswert (vgl. Kap. 2.1 mit Monitum 5).

Die Papierform der Studienprogramme hat hier bei der Gutachtergruppe große Ratlosigkeit hinterlassen, bis hin zur grundsätzlichen Frage nach der Akkreditierbarkeit, im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen konnte jedoch sehr schnell geklärt werden, dass dies vor allem ein Problem der Darstellung in Form der kleinteiligen Modulstruktur ist, welches die durchaus vorhandenen Planung „entlang größerer Linien“ nur schwer erkennen lässt. Die polyvalente Nutzung von Lehrveranstaltungen (vor allem Vorlesungen) innerhalb der verschiedenen Studiengänge scheint hier

nicht unwesentlich an diesem Problem beteiligt zu sein. Da diese polyvalente Nutzung inhaltlich durchaus gut durchdacht ist, erscheint es wünschenswert, diese Nutzung einfach transparenter darzustellen (bisher: nur erkennbar, wenn man im Modulhandbuch bis auf die Ebene einzelner Lehrveranstaltungen geht).

Mit der kleinteiligen Modulstruktur geht außerdem ein nicht akzeptabler Prüfungsaufwand einher. Der Anteil des Selbststudiums ist in vielen Fällen sehr gering angesetzt (bis zu 0%) – hier sollten interne Stellen der Hochschule (Kapazitätssteuerung, Qualitätssicherung) eine Angleichung an hochschulinterne Standards der jeweiligen Lehrveranstaltungsformen erwirken. Die Anzahl der Module sollte nicht nur mit Blick auf inhaltliche Profilierung (vgl. Kap. 2.1), sondern auch mit Blick auf Studierbarkeit deutlich reduziert werden. Insgesamt müssen unter formalen Aspekten folgende Leitlinien bei der Überarbeitung der Module berücksichtigt werden **[Monitum 1]**:

- a) Der Anteil an Präsenzstunden muss zu Gunsten des Selbststudiums reduziert werden.
- b) Kleine Module müssen zu größeren Einheiten gebündelt werden (vgl. Kap. 2.1). Alle Module müssen i. d. R. mindestens 5 LP umfassen.
- c) Die Prüfungsbelastung muss reduziert werden, indem die Anzahl der Module reduziert wird. Zudem ist pro Modul i. d. R. nur eine Prüfung vorzusehen (vgl. Kap. 2.3), Ausnahmen müssen plausibel begründet werden.
- d) Module müssen i. d. R. in maximal zwei Semestern abschließbar sein.

Fachspezifisch besonders auffällig sind die unrealistisch hohen Kompetenzziele im Sprachunterricht Arabisch. Hier muss auch die Papierform ein Konzept präsentieren, das sicherstellt, dass auch Studierende ohne Vorkenntnisse die Qualifikationsziele erreichen können. Von daher ist es unabdingbar, dass das Modulhandbuch dahingehend überarbeitet wird, auch um den Studierenden ein realistisches Bild über die zu erwartenden und erwerbenden Fähigkeiten zu vermitteln. Die aktuelle Praxis scheint hier auf freiwillige Tutorien zu setzen – diese müssen im Arbeitsaufwand berücksichtigt werden **[Monitum 2]**.

Die Curricula der lehrerbildenden Studiengänge fügen sich in das hochschulweite Modell der Lehrerbildung ein; dabei sind die Vorgaben, die sich aus dem nordrhein-westfälischen Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009 und der Lehramtszugangsverordnung vom 18.06.2009 ergeben, eingehalten. Im Gespräch erklärten die Verantwortlichen, dass auch die Vorgabe des § 1 Abs. 2 der aktuellen Lehramtszugangsverordnung vom 25.04.2016, fünf LP für inklusionsorientierte Fragestellungen vorzusehen, bereits berücksichtigt werde. Allerdings sollte die Behandlung von inklusionsorientierten Fragestellungen im Modulhandbuch deutlicher ausgewiesen werden, damit die Verortung aus der Papierform klarer erkenntlich wird **[Monitum 9]**.

Die Dokumentation der Module ist vollständig. Die Ausführungen des Modulhandbuchs zu Kompetenzen und Zielen sind sehr ausführlich. Hier wird dringend eine Kürzung empfohlen, einhergehend mit einer sorgfältigeren Gesamtschau und größerer Kohärenz und interner Abstimmung.

## 2.3 Studierbarkeit

Studierende und Studieninteressierte stehen verschiedene Informationsmedien zur Verfügung. Studienfachberater/innen am Institut können bei allen Fragen zum Studium kontaktiert werden, darüber hinaus bieten die Lehrenden Sprechstunden an. Für nicht-fachspezifische Fragen gibt es die Zentrale Studienberatung der WWU.

Die inhaltliche und organisatorische Planung des Lehrangebots erfolgt durch eine institutsinterne Kommission. Die Veranstaltungen, die das ZIT anbietet, werden nach Darstellung im Antrag überschneidungsfrei organisiert. Für die Module sind Modulbeauftragte benannt, die für die inhaltliche Abstimmung innerhalb des Moduls verantwortlich sind. Die Modulbeschreibungen werden den Studierenden auf verschiedenem Wege zugänglich gemacht.

Die Organisation der Prüfungen obliegt der Studienkoordinatorin in Absprache mit den Lehrenden, die Prüfungsadministration erfolgt über das Prüfungsamt I.

Regelungen zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbracht worden sind, und zur Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen sind in den Prüfungsordnungen vorgesehen. Zudem ist jeweils eine Nachteilsausgleichsregelung enthalten.

### Bewertung

Die Verantwortlichkeiten für die Studiengänge sind klar geregelt, neben der allgemeinen und der fachspezifischen Studienberatung gibt es eine Koordinatorin, die für alle Fragen rund um einen Auslandsaufenthalt zuständig ist, allerdings scheinen Informationen nicht immer die Zielgruppe zu erreichen. Dies wird allerdings durch die Möglichkeit der direkten Kommunikation mit den Lehrenden im Institut kompensiert. Die kleine Größe des Instituts ermöglicht kurze Wege und eine familiäre Umgangskultur untereinander. Die hochschulweiten Beratungsangebote umfassen auch solche für Studierende in besonderen Lebenslagen.

Die Lehrangebote sind sehr umfangreich und das Curriculum ist ambitioniert aufgebaut. In allen begutachteten Bachelorprogrammen erstrecken sich die Module größtenteils über zwei oder mehr Semester, im Bachelorteilstudiengang „Islamische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ geht das Modul 7 „Koran und Hadith“ sogar über vier Semester. Dieser Umstand verkompliziert einerseits den Studienverlauf unnötigerweise und schränkt Mobilitätsfenster stark ein. Es ist sicherzustellen, dass Module in maximal zwei Semestern abgeschlossen werden können.

Außerdem ist für viele Module eine geringe Anzahl an Credits vorgesehen; teilweise werden Module mit weniger als fünf LP kreditiert, was zu einer unverhältnismäßig hohen tatsächlichen Arbeitsbelastung der Studierenden führt. Außerdem kann durch diese Kleinteiligkeit nicht unbedingt ein „roter Faden“ im Curriculum sichtbar gemacht werden. Zudem ist nicht ersichtlich, wie die Höhe der Credits berechnet wurde. Teilweise werden Module mit denselben Prüfungsleistungen unterschiedlich kreditiert, ohne dass ein Unterschied in der Arbeitsbelastung deutlich wird (vgl. Kap. 2.2 mit Monitum 1b).

Weiterhin sind in Modulen zum Teil mehrere Teilprüfungen vorgesehen. Es drängt sich einerseits der Eindruck auf, dass vor allem Vorlesungen mit Klausuren abgeprüft werden, um ein Erscheinen der Studierenden nach dem Wegfall der Anwesenheitspflicht erzwingen zu wollen. Andererseits wird häufig argumentiert, dass die Studierenden sich Teilprüfungen wünschen. Dies führt jedoch zu einer starken Verschulung der Studienprogramme, was ein nicht wünschenswerter Effekt ist. Module dürfen nur im Ausnahmefall mit mehr als einer Prüfung abschließen. Die zu erreichenden Kompetenzen des Moduls sollen überprüft werden, nicht alle Inhalte (vgl. Kap. 2.2 mit Monitum 1c).

Eine sehr ungewöhnliche Aufteilung des Workloads zieht sich durch alle (Teil-)Studiengänge (außer dem Ein-Fach-Bachelorstudiengang): Für Vorlesungen, Übungen und Hauptseminare ist teilweise keine Zeit zum Selbststudium vorgesehen. Dies ist nicht akzeptabel, auch eine Vorlesung

und ganz besonders ein Hauptseminar benötigen Zeit zur Vor- und Nachbereitung. Dieser Umstand ist zu beheben, die Präsenzzeit muss dementsprechend gekürzt und die Zeit für Selbststudium erhöht werden (vgl. Kap. 2.2 mit Monitum 1a).

Im Sinne einer besseren Überschaubarkeit und Entschlackung des Curriculums ist es auch unter dem Aspekt der Studierbarkeit notwendig, dass die Lehrinhalte besser gebündelt werden. Hierzu wird es notwendig sein, die Modulstruktur zu überarbeiten. So können das Profil der Studienprogramme geschärft, die Arbeits- und Prüfungsbelastung der Studierenden reduziert, das Studium insgesamt weniger verschult strukturiert und der Workload realistisch kreditiert werden.

Die in den Studienprogrammen vorgesehenen Praktika bzw. Praxisphasen in der Lehrerbildung sind mit Leistungspunkten versehen. Für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, sieht die Universität Münster Anerkennungsregelungen vor, die der Lissabon Konvention entsprechen. Ebenso sind Regelungen für außerhochschulisch erbrachte Leistungen in den einschlägigen Ordnungen enthalten. Diese sehen darüber hinaus einen Nachteilsausgleich für Studierenden mit Handicap vor. Die Prüfungsordnungen wurden laut Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen, müssen in der aktuellen Fassung jedoch noch veröffentlicht werden **[Monitum 3]**. Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und die Nachteilsausgleichsregelungen sind dokumentiert und öffentlich einsehbar, was an der Universität Münster auch dadurch unterstützt wird, dass die Modulhandbücher Teil der Prüfungsordnung sind.

## **2.4 Berufsfeldorientierung**

Der Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ zielt auf eine Reihe von Berufsfeldern, die mit dem Stellenwert zusammenhängen, den der Islam im politischen und gesellschaftlichen Leben Europas eingenommen hat, so zum Beispiel in Gemeinden oder in den Bereichen Integration und Migration. Beim Zwei-Fach-Studium soll das zweite Fach das Spektrum möglicher Berufe erweitern. Aufgabenfelder werden zum Beispiel in Stiftungen, in Fraktionen und Abgeordnetenbüros, in muslimischen Verbänden, der Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Organisationen gesehen sowie in Verbänden, Außenhandelskammern und Unternehmen. Der Abschluss des Masterstudiengangs „Islamische Theologie“ soll darüber hinaus für eine Promotion und Tätigkeiten in Lehre und Forschung qualifizieren.

Die Teilstudiengänge „Islamische Religionslehre“ im Rahmen der Lehrerbildung sollen zum einen die Grundlage für die Fortsetzung des Studiums in den lehrerbildenden Masterstudiengängen legen. Zum anderen werden Berufsfelder zum Beispiel in Beratungsstellen, der Jugendarbeit oder Moscheegemeinden gesehen. Die Teilstudiengänge im Masterstudium führen auf das jeweilige Lehramt hin.

Nach Darstellung im Antrag wurden bei der Konzeption der Studiengänge Gespräche mit Personen aus den jeweiligen Berufsfeldern zu den benötigten Kompetenzen geführt. Aufgrund der geringen Anzahl der bisherigen Absolvent/inn/en konnten noch keine Absolventenbefragungen durchgeführt werden, der Aufbau eines Absolventennetzwerks ist jedoch geplant.

## **Bewertung**

Unter Beachtung der Tatsache, dass jegliche „Islamische Theologie“ als akademische Disziplin sich nicht auf eine geistesgeschichtliche Tradition im deutschsprachigen akademischen Raum zu berufen vermag, kann man dem im Münsteraner Institut Vorgelegten nur Respekt entgegenbringen. Dies gilt auch für die Entscheidung sich auf die arabo-islamische Geistesgeschichte zu beschränken und nicht auf die theologische Vielfalt der 1,4 Milliarden Muslime und ihren unterschiedlichsten kulturellen Entwicklungen einzugehen; zudem stammt die weitaus größte Mehrheit der in Deutschland sich zum Islam Bekennenden zum geistesgeschichtlichen Horizont der rund zwanzig Millionen Araber/innen. Gerade deswegen ist die Beherrschung des Arabischen zum Ausweis der

Kompetenz für die Adressat/inn/en eines künftigen Berufsfeldes notwendig. Dies ist wohl auch das Ziel der Sprachvermittlung im Studium, was im Curriculum auch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden darf (vgl. Kap. 2.2 mit Monitum 2).

Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass die (Teil-)Studiengänge die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, vermitteln. Insbesondere erfüllen die lehrerbildenden Studienprogramme die einschlägigen Vorgaben und befähigen nach dem Erwerb des „Master of Education“ zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt. Damit zeichnet sich der staatliche Raum als Lehrer/in und „interkulturelle/r Dolmetscher/in“ als klar erkennbares Berufsfeld ab.

Für die außerschulischen Studienprogramme sind künftige Berufsfelder dagegen wesentlich offener, was auch der besonderen Situation der Disziplin in Deutschland geschuldet ist. Durch Maßnahmen wie die Zusammenarbeit mit dem Career Service versuchen die Verantwortlichen Angebote zur Berufsorientierung aufzubauen. Empfohlen wird, die Auseinandersetzung mit dem Übergang auf den Arbeitsmarkt zu verstärken [**Monitum 10**]. Unter anderem sollte eine curriculare Einbindung der Verbände in den Abschlussemestern bzw. von berufsspezifischen Angeboten gleich der Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge erfolgen.<sup>2</sup>

Eine für das Studium der islamischen Theologie besondere Herausforderung ist die Genderthematik in ihrer Anbindung an die Diskurse in Deutschland und international, insbesondere mit Blick auf die aktuellen feministischen Debatten in der islamischen Welt. Hier bedarf es der besonderen Sensibilisierung und Förderung sowohl auf der Ebene des Studiengangsprofils als auch in der hochschuldidaktischen Begleitung der Studierenden.

Um den berufsspezifischen Aufgaben entsprechen zu können, benötigen die künftigen Absolvent/inn/en aller Studiengänge eine kulturell spezifische Kenntnis nicht „des“ Christentums der 53.000 bestehenden Kirchen, sondern jener, die vor Ort gelebt werden. Dem entsprechend hat die Fakultät einen römisch-katholischen und einen lutherischen Theologen verpflichtet, was aber im Modulhandbuch nicht festgeschrieben ist. Die Zusammenarbeit mit den anderen Theologien sollte auch unter dem Aspekt der Berufsfeldorientierung ausgebaut und stärker institutionalisiert werden (vgl. Kap. 2.1 mit Monitum 5). Gleiches gilt für das im Verlauf des Studiums zu erwerbende Bewusstsein für die Inkompatibilität einer Reihe von bekenntnisgebundenen Begriffen gleich der Konversion bzw. Taqwa, was eine Querschnittsaufgabe des gesamten Curriculums ist.

## **2.5 Personelle und sächliche Ressourcen**

Am ZIT stehen sechs Professuren, zwei Lektorate und elf Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen zur Verfügung. Die in den zu akkreditierenden (Teil-)Studiengängen vorgesehenen Module werden alle vom ZIT angeboten. Darüber hinaus bestehen Import-/Export-Vereinbarungen mit anderen Fakultäten bzw. Fächern.

Am Zentrum für Hochschullehre (ZHL) werden für die Lehrenden der WWU Maßnahmen zur hochschuldidaktischen Qualifizierung bereitgestellt.

Am ZIT stehen Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung, eine Präsenzbibliothek befindet sich im Aufbau. Neben der Zentralbibliothek kann zudem die Bibliothek des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft benutzt werden. Weiterhin gibt es für die Studierenden einen Gebetsraum.

## **Bewertung**

---

<sup>2</sup> Der Vertreter des konfessionellen Beirats weist darauf hin, dass Seelsorge und deren Ausbildung aus Sicht des Beirats zu den Aufgaben der Religionsgemeinschaften gehören und nur unter deren Verantwortung erteilt werden können. Dennoch sehen die muslimischen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, in diesen Weiterbildungen eine Kooperation mit den Universitäten einzugehen.

Es sind grundsätzlich genügend und geeignete personelle Ressourcen vorhanden, um die Lehre und die Betreuung von Studierenden in den (Teil-)Studiengängen zu gewährleisten. Das gilt auch für die Ausstattung mit Blick auf Räume und Sachmittel. Zudem sind an der WWU Angebote zur hochschuldidaktischen Weiterbildung vorhanden. In diesem Punkt steht der Akkreditierung nichts im Wege. Mittelfristig aber müssen die noch ausstehenden Professurbesetzungen jeweils zeitnah vonstattengehen, und zwar mit Blick auf zwei Erfordernisse in ihrer unmittelbaren Auswirkung auf die Lehre: einerseits die, so wie unter 2.1 angezeichnet, stringenterer theologischer Fachprofilbildung und Straffung des Bachelorstudiums, andererseits ein stärker sichtbarer Beitrag zur islamischen Theologie als Fach auf der Ebene der Grundlagenforschung, etwa in Gestalt von Publikationen oder Grundlagenwerken für die akademische Lehre.

Angemerkt werden soll, dass bei der Begehung auf allen Ebenen der Statusgruppen eine sehr auffällige Genderverteilung bei den Gesprächspartner/inne/n zu beobachten war. Die Genderrepräsentation wich in deutlicher Weise von der tatsächlichen Verteilung bei den vertretenen Statusgruppen ab (außer Professuren: dort Repräsentanten und Repräsentierte 100% männlich), wie sich aus Nachfrage ergab. Weitere Nachfragen und Diskussionen ergaben, dass bei den Gesprächspartnern allgemein eine sehr geringe Vertrautheit mit Gleichstellungsinstrumentarien präsent war. Die Sensibilität für Genderfragen und Gleichstellungsinstrumentarien sollte hier gefördert werden, zumal die WWU umfassende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit besitzt (vgl. Kap. 1.1), die für alle Bereiche und Studienprogramme gleichermaßen gelten **[Monitum 11]**.

## **2.6 Qualitätssicherung**

Die WWU verfügt seit 2005 über eine Evaluationsordnung, die im Jahr 2014 zuletzt an neue gesetzliche Vorgaben angepasst wurde. Gemäß dieser Ordnung werden alle Lehrveranstaltungen regelmäßig (ca. einmal pro Jahr) evaluiert. Die Ergebnisse werden den Dozentinnen und Dozenten sowie den Studierenden zugänglich gemacht und in der vom Senat eingesetzten Koordinierungskommission Evaluation regelmäßig diskutiert. Im Rahmen der Lehrevaluation wird auch der Workload überprüft. Weiterhin führt die WWU Absolventenbefragungen im Rahmen des vom INCHER in Kassel geleiteten Projekts zum Aufbau von Absolventenstudien durch. Darüber hinaus wird bei der Weiterentwicklung von Studienprogrammen auf weitere Ergebnisse wie zum Beispiel aus dem CHE-Hochschulranking zurückgegriffen. Das Zentrum für Islamische Theologie beteiligt sich an den hochschulweit vorgesehenen Maßnahmen.

### **Bewertung**

Die Universität Münster besitzt ein umfassendes System zur Qualitätssicherung. So existiert eine Evaluationsordnung, die eine regelmäßige Evaluation von Lehrveranstaltungen vorsieht. Die Ergebnisse werden hochschulöffentlich zugänglich gemacht, in den Lehrveranstaltungen sollen die Ergebnisse mit den Studierenden diskutiert werden. Dass in den zu akkreditierenden Fächern die Reflexion der Evaluationsergebnisse in der Lehrveranstaltung nicht üblich ist, kann der Tatsache geschuldet sein, dass aufgrund der kurzen Wege am Institut Probleme in Lehrveranstaltungen direkt besprochen werden können und nicht erst eine Evaluation erforderlich ist. Trotzdem sollte der transparente Umgang mit Kritik an Lehrenden nicht aus dem Auge verloren werden. Bei wiederholt negativen Ergebnissen wird das Gespräch mit der/dem Lehrenden gesucht. Außerdem werden die Ergebnisse hochschulweit in den entsprechenden Gremien besprochen.

In der Evaluation werden zwar Workloaderhebungen durchgeführt, inwieweit diese allerdings in die Konzeption der Studienprogramme und ihrer Module Eingang finden, ist nicht ersichtlich (vgl. Kap. 2.3). Die Befragung von Absolvent/inn/en ist im Rahmen des Qualitätssicherungssystems vorgesehen.

### 3. Zusammenfassung der Monita

1. Die Modulstruktur muss unter folgenden Aspekten überarbeitet werden:
  - a) Der Anteil an Präsenzstunden muss zu Gunsten des Selbststudiums reduziert werden.
  - b) Kleine Module müssen zu größeren Einheiten gebündelt werden. Alle Module müssen i. d. R. mindestens 5 LP umfassen.
  - c) Die Prüfungsbelastung muss reduziert werden, indem die Anzahl der Module reduziert wird. Zudem ist pro Modul i. d. R. nur eine Prüfung vorzusehen, Ausnahmen müssen plausibel begründet werden.
  - d) Module müssen i. d. R. in maximal zwei Semestern abschließbar sein.
2. In den Modulbeschreibungen für die Sprachausbildung in Arabisch müssen die Kompetenzen realistisch beschrieben werden. Zudem müssen die Tutorien beim Workload berücksichtigt werden.
3. Die aktuellen Prüfungsordnungen müssen veröffentlicht werden.
4. Durch die Modulstruktur sollte das theologische Profil der Studienprogramme klarer zum Ausdruck kommen.
5. Das interreligiöse und interkulturelle Profil der Studienprogramme sollte gestärkt werden. In diesem Zusammenhang sollte die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Lehre ausgebaut werden.
6. In den Modulbeschreibungen sollte die Fachterminologie entsprechend den Hinweisen im Gutachten überarbeitet werden.
7. Im Masterstudium sollte die Möglichkeit einer philologischen Vertiefung eröffnet werden.
8. Die Vertiefungsmöglichkeiten im Bachelorstudium sollten auf die Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung im Masterstudium abgestimmt werden.
9. In den lehrerbildenden Studienprogrammen sollte die Behandlung von inklusionsorientierten Fragestellungen im Modulhandbuch deutlicher ausgewiesen werden.
10. Die Auseinandersetzung mit dem Übergang auf den Arbeitsmarkt sollte verstärkt werden.
11. Die Sensibilität für Genderfragen und Gleichstellungsinstrumentarien sollte gefördert werden.

## IV. Beschlussempfehlung

---

### Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

*Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche*

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

*Der Studiengang entspricht*

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen. Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

Die Modulstruktur muss unter folgenden Aspekten überarbeitet werden:

- Der Anteil an Präsenzstunden muss zu Gunsten des Selbststudiums reduziert werden.
- Kleine Module müssen zu größeren Einheiten gebündelt werden. Alle Module müssen i.d.R. mindestens 5 LP umfassen.
- Die Prüfungsbelastung muss reduziert werden, indem die Anzahl der Module reduziert wird. Zudem ist pro Modul i.d.R. nur eine Prüfung vorzusehen, Ausnahmen müssen plausibel begründet werden.
- Module müssen i.d.R. in maximal zwei Semestern abschließbar sein.

In den Modulbeschreibungen für die Sprachausbildung in Arabisch müssen die Kompetenzen realistisch beschrieben werden. Zudem müssen die Tutorien beim Workload berücksichtigt werden.

### Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

*Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.*

*Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.*

*Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.*

*Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen. Zum Veränderungsbedarf vgl. Kriterium 2.2.

#### **Kriterium 2.4: Studierbarkeit**

*Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:*

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

*Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen. Zum Veränderungsbedarf vgl. Kriterium 2.2.

#### **Kriterium 2.5: Prüfungssystem**

*Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen. Zum Veränderungsbedarf vgl. Kriterium 2.2.

#### **Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen**

*Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.*

Das Kriterium entfällt.

#### **Kriterium 2.7: Ausstattung**

*Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### **Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation**

*Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen. Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

Die aktuellen Prüfungsordnungen müssen veröffentlicht werden.

#### **Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

*Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

*Studiengänge mit besonderem Profilspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

*Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung der Studienprogramme gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

- Durch die Modulstruktur sollte das theologische Profil der Studienprogramme klarer zum Ausdruck kommen.
- Das interreligiöse und interkulturelle Profil der Studienprogramme sollte gestärkt werden. In diesem Zusammenhang sollte die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Lehre ausgebaut werden.
- In den Modulbeschreibungen sollte die Fachterminologie entsprechend den Hinweisen im Gutachten überarbeitet werden.
- Im Masterstudium sollte die Möglichkeit einer philologischen Vertiefung eröffnet werden.
- Die Vertiefungsmöglichkeiten im Bachelorstudium sollten auf die Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung im Masterstudium abgestimmt werden.
- In den lehrerbildenden Studienprogrammen sollte die Behandlung von inklusionsorientierten Fragestellungen im Modulhandbuch deutlicher ausgewiesen werden.
- Die Auseinandersetzung mit dem Übergang auf den Arbeitsmarkt sollte verstärkt werden.
- Die Sensibilität für Genderfragen und Gleichstellungsinstrumentarien sollte gefördert werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, die Teilstudiengänge

- „Islamische Theologie“ im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und
- „Islamische Religionslehre“ im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und den Bachelorstudiengängen für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und an Berufskollegs sowie in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs

und die Ein-Fach-Studiengänge

- „Islamische Theologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ und
- „Islamische Theologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“

unter Berücksichtigung des oben genannten Änderungsbedarfs zu akkreditieren.